

W e r k v e r t r a g
(für alle Aufgaben)
(Stand April 2018)

gemäß § 2 Oö. Gemeindesaniätsdienstgesetz 2006, LGBl. Nr. 72/2006, idF. LGBl. Nr. 54/2012,
abgeschlossen zwischen der Gemeinde/dem Sanitätsgemeindevorband
.....und Frau/Herrn Dr. med.

I

Vertragsparteien, Vertragsinhalt

Die Gemeinde/Der Sanitätsgemeindevorband
überträgt mit diesem Vertrag Frau/Herrn Dr. med.
alle Aufgaben (Ziffer 1 bis 5 der Anlage 1, die einen Bestandteil des Vertrages bildet), die der
Gemeinde auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens nach Maßgabe bundes- oder
landesgesetzlicher Vorschriften zukommen, als Gemeindeärztin/arzt. Die/Der Gemeinde-
ärztin/arzt übernimmt die von der Gemeinde/vom Sanitätsgemeindevorband übertragenen Auf-
gaben. Diese/r führt in Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben die Funktionsbezeichnung "Gemeinde-
ärztin/arzt". (Dem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates/der Vorbandsversammlung des
Sanitätsgemeindevorbandesvom
zugrunde.)

* Bei Vertragsabschluss mit einer Ärztin ist der Vertrag jeweils abzuändern.

II

Wohnsitz, Berufssitz, räumlicher Geltungsbereich

Frau/Herr Dr. med. wohnt in,
ihr/sein Berufssitz ist in Der räumliche Aufgaben-

bereich der/des Gemeindevorstandes erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde/des Teiles der Gemeinde/n/des Sanitätsgemeindeverbandes.

Ein Anspruch der/des Gemeindevorstandes auf unveränderte Beibehaltung des räumlichen Aufgabenbereiches entsteht nicht.

III

Entgelt

Das Entgelt für die/der Gemeindevorstandes für die aufgrund der Anlage 1 erbrachten Leistungen beträgt:

1. Tarif für Totenbeschau (laut Anlage 1 Ziffer 1)
ohne Schrittmacherentfernung: **55,19** Euro*
Nachtzuschlag (22.00 – 6.00) +50%
mit Schrittmacherentfernung: **88,61** Euro* (ohne Nachtzuschlag)
2. Tarif für Sachverständigentätigkeiten (laut Anlage 1 Ziffer 2)
77,29* Euro pro Stunde (Im Hinblick auf die Verrechnung der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe sind die jeweils geltenden Steuervorschriften zu beachten.)
3. Tarif für Angelegenheiten der Schulgesundheit (laut Anlage 1 Ziffer 3)
.....
4. Tarif für Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der zivilen Landesverteidigung (laut Anlage 1 Ziffer 4)
5. Einstellungsuntersuchung eines Gemeindebediensteten (laut Anlage 1 Z. 5)
43,07* Euro pro Untersuchung

*Valorisierung der Tarife nach dem Verbraucherpreisindex.

Sind für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge oder sonstige Abgaben abzuführen, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu die/den Gemeindevorstandes/arzt.

IV

Verschwiegenheitspflicht

Die/Der Gemeindevorstandes/arzt ist gemäß Art. 20 B-VG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

V

Vertragsbedingungen, Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit(Datum) und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Frau/Herr Dr. med. hat die Tätigkeit als Gemeindeärztin/arzt unverzüglich aufzunehmen. Ist die/der Gemeindeärztin/arzt an der Ausübung der übernommenen Aufgaben persönlich verhindert, hat sie/er dies unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich zu kündigen.

Die Gemeinde/Der Sanitätsgemeindeverband ist zur Auflösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn die Durchführung einer vereinbarten Tätigkeit wesentliche Mängel aufweist.

VI

Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche die Gemeinde/der Sanitätsgemeindeverband erhält.

Die/Der Gemeindeärztin/arzt und die Ärztekammer für Oberösterreich erhalten je eine Abschrift des Vertrages.

....., am

.....
Gemeindearzt/Gemeindeärztin

Für die Stadt-Markt-Gemeinde:

.....
Bürgermeister/Bürgermeisterin

Gemeindesiegel

Für den Sanitätsgemeindeverband:

.....
Obmann/Obfrau der Verbandsversammlung

Angelobung

"Ich gelobe, die mir als Gemeindeärztin/arzt obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und dabei alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten."

.....
(Unterschrift der/des Gemeindeärztin/arztes)

Der Gemeindearzt hat folgende Aufgaben aufgrund der angeführten gesetzlichen Bestimmungen als Fachorgan der Gemeinde wahrzunehmen (demonstrative Aufzählung):

1. Vornahme der Totenbeschau
§ 2 Abs. 1 lit. b, §§ 6 bis 8 und § 11 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 1, § 16 und § 26 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 40 i.d.g.F.
2. Erstattung medizinischer Gutachten in Verwaltungsverfahren der Gemeinden und erforderlichenfalls die Teilnahme an Amtshandlungen **als medizinischer Sachverständiger** bei der Vollziehung folgender Gesetze:
 - 2.1. Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993 i.d.g.F.:
§ 18 Abs. 1 und 3 Z. 1 und 3, § 21 Abs. 4, §§ 22 und 31
 - 2.2. Oö. Campingplatzgesetz, LGBl. Nr. 49/1967 i.d.g.F.:
§ 2 Abs. 4, § 6 Abs. 2
 - 2.3. Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F.:
§ 1, § 5 iVm. § 6 Abs. 1 Z. 1, Abs. 2 und 3, § 8 iVm. § 5
 - 2.4. Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002, LGBl. Nr. 114/2002
§§ 48, 49
 - 2.5. Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 i.d.g.F.:
§ 31 Abs. 4 und 5, § 35 Abs. 2, § 43 Abs. 2, § 46 Abs. 1, §§ 47 und 48, § 50 Abs. 3
 - 2.6. Oö. Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 i.d.g.F.:
§ 3 Abs. 1 Z. 3 und §§ 23 und 24
 - 2.7. Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 i.d.g.F.:
§ 31 Abs. 2 und 3, § 71, § 131 Abs. 4
 - 2.8. Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015 i.d.g.F.:
§ 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1 Z 4
3. Überwachung des Gesundheitszustandes der Kinder in Pflichtschulen, insbesondere bei Auftreten übertragbarer Krankheiten sowie bei Befall mit Ungeziefer und Parasiten (wie Läuse, Wanzen, Flöhe etc.), soweit daraus eine Gesundheitsgefährdung zu befürchten ist. (§ 66 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 48 Abs. 4 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 35/1992 i.d.g.F, in den Schulen, für die die Gemeinde/verbandsangehörigen Gemeinden **Schulerhalter** ist/sind; §§ 6 Abs. 2c, 7 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 i.d.g.F.)

4. Mitwirkung bei Erfüllung von Aufgaben, die der Gemeinde im Rahmen der Vorsorgemaßnahmen der zivilen Landesverteidigung insbesondere im Rahmen des integrierten Sanitätsdienstes zukommen
(Art. 9a Abs. 2 B-VG; Z. 4 der EntschlieÙung des Nationalrates vom 10. Juni 1975, der sog. Verteidigungsdoktrin)
 5. Untersuchung des Gesundheitszustandes vor Einstellung eines Gemeindebediensteten+
- +Aufgabe ist zu streichen, wenn diese Untersuchung nicht vom Gemeindefarzt durchgeföhrt wird.

Hinweis:

Darüber hinaus kann der Gemeindefarzt als "ein im öffentlicher Sanitätsdienst stehender Arzt" Untersuchungen nach folgenden gesetzlichen Bestimmungen vornehmen:

1. § 8 Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1990 i.d.g.F. in Verbindung mit § 197 Abs. 1 ÄrzteG 1998, BGBl. I 169/1998 i.d.g.F.
2. § 5 Abs. 4a, 5 und 9 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159 i.d.g.F.